

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine Dokumentationshilfe, die den Abgleich der Version 2015-07 mit der Vorgängerversion 2014-01 erleichtern soll.

Die offizielle Version der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute“, Stand Juli 2015 finden Sie unter: <http://www.bundesbank.de> > Veröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichung 1.

Bei Abweichungen zwischen der Dokumentationshilfe und der offiziellen Version gilt die offizielle Version.

Hinweis: „gelb“ hinterlegte Verweise auf bestimmte Seiten sind - technisch bedingt nicht aktualisiert

Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist die Bilanzstatistik der in Deutschland ansässigen finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG), die das Verbriefungsgeschäft betreiben (im Folgenden: Verbriefungszweckgesellschaften oder FVC). Die Verbriefungszweckgesellschaften gehören zu den sonstigen Finanzintermediären.¹ Die Erhebung wird auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Zentralbank² (EZB) auf harmonisierter Basis³ durchgeführt und dient insbesondere dazu, einerseits den Sektor der sonstigen Finanzintermediäre in der Europäischen Währungsunion (EWU) genauer abzubilden. Andererseits werden die Angaben zur Darstellung der Kreditgewährung des finanziellen Sektors, bestehend aus monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzintermediären, an den Nichtfinanziellen Sektor⁴ benötigt. Die erhobenen Daten sind in Form einer Bilanz an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Positionen dieses statistischen Ausweises (FVC-Statistik-Meldung) orientieren sich an der Ausweisgliederung, die die EZB für die MFI festgelegt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft, die für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungsgeschäfte / Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z.B. „Master Trust-Strukturen“), für jede Verbriefungstransaktion eine separate FVC-Statistik-Meldung erstellen muss. Einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z.B. **ABCP-Programme** sind hingegen wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln.

Verbriefungszweckgesellschaft

¹ Kundensystematik Branchenschlüssel 64J; dem Sektor S.1253 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen [20104995](#) (ESVG [20104995](#)) zuzuordnen.

² Verordnung (EUG) Nr. [107524/201309](#) der Europäischen Zentralbank vom [189. Dezember Oktober 201308](#) über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/201308/430; ABl. EU Nr. L [297344 vom 7.11.2013](#), S. [107ff.](#)).

³ Der Wortlaut dieser Richtlinie orientiert sich an der deutschen Sprachfassung der Verordnung und ergänzt diese um im deutschen Sprachgebrauch gängige Begriffe.

⁴ [Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren siehe Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2015, S. eite 11 ff.](#)

Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen,⁵ das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:⁶

- vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- als Trust;
- gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- auf einer sonstigen ähnlichen Grundlage

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators bzw. des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens (nachfolgend (Rück)Versicherungsunternehmen) isolieren-ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;

und

b) es begibt Schuldverschreibungen/Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva (oder ist berechtigt, solche zu halten), die der Ausgabe von – der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften – Wertpapieren/Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen.

Unter die Begriffsbestimmung „Verbriefungszweckgesellschaft“ fallen nicht:

- _____MFI im Sinne der Bundesbank Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik (Bankenstatistik Richtlinien)
- _____Investmentvermögenfunds im Sinne der Bankenstatistik Richtlinien
- Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)⁷;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/61/EU unter diese Richtlinie⁸ fallen, verwalten bzw. vertreiben.

Verbriefungsgeschäfte

Unter einer Verbriefung im Sinne dieser Erhebung wird Folgendes verstanden: Eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko

⁵ Sind mehrere Gesellschaften in ein Verbriefungsprogramm bzw. eine Verbriefungstransaktion einbezogen und wird der Ankauf von zu verbriefenden Vermögenswerten und die Emission bzw. die Hereinnahme von Refinanzierungsmitteln von unterschiedlichen Gesellschaften vorgenommen, so gilt jede einzelne dieser Gesellschaften als Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne dieser Richtlinien.

⁶ Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr.18/2009 vom 10. Juni 2009 (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_10_rs_18.pdf?__blob=publicationFile).

⁷ Amtsblatt der EU, ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009, S. 1ff.

⁸ Amtsblatt der EU, ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1ff.

eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in WertpapiereSchuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums⁹ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und
- b) die ausgegebenen WertpapiereSchuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar.

Ausprägungsformen der o.g. Verbriefungsgeschäfte

- „Traditionelle-“ bzw. „true-sale-Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände an die Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt. Dies wird durch die Übertragung des Eigentums¹⁰ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung erreicht.
- „Synthetische Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen erfolgt.
- „Versicherungs(risiko)gebundene Verbriefungen“ bzw. „insurance-linked-securitisations“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Übertragung von Versicherungspolicen entweder durch den Übergang von Rechten oder wirtschaftlichen Ansprüchen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt oder eine Übertragung von Versicherungsrisiken von einem (Rück)Versicherungsunternehmen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt, die ihr Risiko in voller Höhe durch die Emission von Finanzinstrumenten finanziert, und die Rückzahlungsansprüche der Anleger in diese Finanzinstrumente der Erfüllung der der Verbriefungszweckgesellschaft obliegenden Rückversicherungspflichten nachgeordnet sind.
- „Sonstige Verbriefungen“ sind alle Verbriefungen i.S. dieser Erhebung, die nicht unter den vorgenannten Ausprägungsformen subsumiert werden können.

Originator

Als **Originator** wird ein Rechtssubjekt bezeichnet, das den Vermögensgegenstand oder den Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

⁹ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

¹⁰ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

Mitgliedstaat

Unter einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** versteht man einen Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion (EWU). Als **nicht teilnehmenden Mitgliedstaat** bezeichnet man einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro nicht eingeführt hat.

Geschäftsaufnahme

Unter Geschäftsaufnahme wird jede Tätigkeit einschließlich vorbereitender Maßnahmen in Bezug auf die Verbriefung verstanden. Die bloße Errichtung eines Rechtssubjekts, das eine Verbriefungstätigkeit in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich nicht aufnehmen wird, gilt nicht als Geschäftsaufnahme. Jedes Tätigwerden der Verbriefungszweckgesellschaft, nachdem die Verbriefungstätigkeit absehbar wird, ist als Geschäftsaufnahme der Tätigkeit anzusehen.

II. Rechnungslegungsvorschriften

1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Gemäß der EZB-Verordnung müssen statistische Daten i.S. dieser Richtlinien grundsätzlich mit der nationalen Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG in Einklang stehen. Sofern diese Richtlinie, wie im Falle Deutschlands, nicht auf Verbriefungszweckgesellschaften anwendbar ist, gelten die Ausweisregelungen der nationalen Umsetzung der Bilanzrichtlinie der Unternehmen 78/660/EWG, d.h. des Handelsgesetzbuches (HGB). Da das HGB aber keine spezifischen Regelungen für Verbriefungszweckgesellschaften enthält, dürfen zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldungen auch Daten aus Quellen herangezogen werden, die auf Grund anderer Anforderungen angefertigt werden. Sofern zweckmäßig, sind HGB-Vorgaben aber sinngemäß anzuwenden.

Ergänzend sieht die EZB-Verordnung folgende Regelungen vor:

Ausweis der „verbrieften Kredite“¹¹

Grundsätzlich sollen verbrieftete Kredite beim erstmaligen Ausweis in der FVC-Statistik-Meldung mit dem Buchwert¹² erfasst werden, der dem Stand der Bücher beim Originator vor Verkauf entspricht. Erwirbt das FVC die verbrieften Kredite zu einem von diesem Buchwert abweichenden Betrag, ist diese Differenz in der Position HV1 080 „sonstige Aktiva“ bzw. HV1 250 „sonstige Passiva“ zu zeigen und in den Darunter-Positionen HV1 085 „darunter: Ausgleichsposten“ bzw. HV1 255 „darunter: Ausgleichsposten“ anzugeben.

Die in den Positionen HV1 020 „verbriefte Kredite“ und HV1 080/085 bzw. HV1 250/255 in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit (vgl. §252 Abs.1 Nr.6 HGB) fortzuschreiben.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten zu einem „traditionell verbrieften Kreditportfolio“ über die BISTA-Anlagen P1 oder S1 meldet, hat die betreffende

¹¹ Vgl. Meldeschema der FVC-Statistik, Position HV1 020.

¹² D.h. dem Kapitalbetrag, den ein Schuldner (zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises in der FVC-Statistik-Meldung bzw. anschließend zu einem späteren Meldetermin) im Zeitablauf vertraglich verpflichtet ist, noch an den Gläubiger zurückzuzahlen. Sofern möglich, sollte der erstmalig ausgewiesene Nominalwert mit einem um aufgelaufene Einzelwertberichtigungen bereinigten Betrag ausgewiesen werden.

Verbriefungszweckgesellschaft diese Daten in die von ihr zu erstellende FVC-Statistik-Meldung zur Darstellung der Ausweisposition „verbriefte Kredite“ (HV1 020) zu verwenden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland eine BISTA-Anlage P1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) und eine andere Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland in ihrer Funktion als Servicer für diese Verbriefungstransaktion eine Anlage S1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) abgibt, ist auf die Daten aus der BISTA-Anlage S1 zurückzugreifen.

Darüber hinaus muss im Zeitablauf ein konsistenter Ausweis zwischen den in den BISTA-Anlagen P1 bzw. S1 und den FVC-Statistik-Meldepositionen (HV1 020 und HV1 820) gewährleistet sein. D.h., sollte die Verbriefungszweckgesellschaft, der Originator oder der Servicer nach Verkauf noch **Einzelwertberichtigungen** (write-offs/write-downs) auf das Kreditportfolio vornehmen, so sind diese konsistent in der FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des Servicers bzw. Originators zu berücksichtigen.

Ausweis synthetischer Verbriefungen

Bei synthetischen Verbriefungen hat die Verbriefungszweckgesellschaft auf der Aktivseite der FVC-Statistik-Meldung die Finanzinstrumente¹³ zu zeigen, mit denen die zugeflossenen Refinanzierungsmittel angelegt werden.¹⁴

2. Grundsatz der Einzelbewertung

Prinzipiell sind alle finanziellen Aktiva und Passiva i.S. des § 252 Abs. 1 Nr.3 HGB auf Bruttobasis zu melden, d.h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Dieser Einzelbewertungsgrundsatz ist unabhängig von den angewendeten „Marktusancen“ einzuhalten.

3. Ursprungslaufzeitenprinzip

Für die Gliederung der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

Fristengliederung siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung

III. Geschäftsaufnahme und Meldepraxis

1. Meldung der Geschäftsaufnahme

Innerhalb einer Woche ab dem Tag der Geschäftsaufnahme haben Verbriefungszweckgesellschaften ihr Bestehen an die Deutsche Bundesbank zu melden.¹⁵ Eine entsprechende Meldung kann formlos per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Kontaktinformationen sind unter www.bundesbank.de: Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften, Abschnitt „Anzeige der Geschäftsaufnahme einer Verbriefungszweckgesellschaft“ angegeben.

¹³ D.h. des kapitalgedeckten („funded“) Teils.

¹⁴ Nicht zu zeigen ist die Aufgliederung nach Schuldner, deren Adressausfallrisiko übertragen wurde.

¹⁵ Entsprechendes gilt für Verbriefungstransaktionen; siehe Begriffsbestimmungen.

Die Anzeige der Geschäftsaufnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Verbriefungszweckgesellschaft erwartet, den regelmäßigen Berichtspflichten gemäß diesen Richtlinien zu unterliegen.

Geschäftsaufnahme siehe I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

2. Meldung der Quartalsdaten

Termin und Form

Die Meldung zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften ist vierteljährlich zum Quartalsultimo (Meldetermin) für jede Verbriefungstransaktion zu erstellen. Die ~~Meldungen-Meldungen~~ sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals (Berichtszeitraum) elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. ~~Bis auf Weiteres werden Daten als Excel-Datei entgegengenommen.~~

Datenquelle

Die Verordnung EZB/20~~1308/430~~ sieht vor, dass die zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldung benötigten Daten zum Quartalsultimo aus dem Buchungssystem der Verbriefungszweckgesellschaft abgerufen werden.

Ausweis der verbrieften Kredite siehe II. Rechnungslegungsvorschriften, 1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Auf Antrag kann die Deutsche Bundesbank zulassen, dass auf Daten zurückgegriffen werden darf, die zwar im Laufe des Berichtszeitraums auf Grund anderer Anforderungen erstellt werden, sich aber nicht auf den Meldestichtag beziehen (Intra-Quartalsdaten). Erhebliche Veränderungen dieser Daten bis zum Quartalsende sind allerdings in der statistischen Meldung zu berücksichtigen. Der Antrag kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen. Ihm sind die maßgeblichen Unterlagen, die eine Verbriefungszweckgesellschaft zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten zu verwenden beabsichtigt, zur Prüfung durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.

Sollte im Rahmen des unter 3. beschriebenen Plausibilisierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Datenqualität der FVC-Statistik-Meldung zum 4. Quartal gegenüber dem Jahresabschluss nicht den Anforderungen der EZB entspricht, wird die Zulassung widerrufen.

3. Plausibilisierung; Vergleich mit dem veröffentlichten Jahresabschluss bzw. den sonstigen Datenquellen

Die Deutsche Bundesbank überprüft und dokumentiert regelmäßig die Einhaltung der Meldeanforderungen. So muss die FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft zum Jahresendquartal anhand der Daten des HGB-Jahresabschlusses hinreichend genau plausibilisiert werden können. Entsprechende Jahresabschlüsse sind der Bundesbank unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, sobald diese verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese öffentlich zugänglich sind. Die handelsrechtlichen Erstellungs- und ggf. Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse sind einzuhalten.

Zusammen mit der jeweiligen FVC-Statistik-Meldung sind der Deutschen Bundesbank die maßgeblichen Unterlagen, die zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten verwendet werden, zu Plausibilisierungszwecken zuzusenden.

Die Bereitstellung aller Plausibilisierungsunterlagen kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata

Die Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata definieren den Rahmen der einzubeziehenden Finanzinstrumente. Die Benennung „typischer“ Ausprägungsformen der jeweiligen Position ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks HV1

Position HV1 010 Einlagen und Kreditforderungen

Mittel, welche die Verbriefungszweckgesellschaft Schuldnern ausgeliehen hat und die nicht durch Dokumente verbrieft oder lediglich durch ein einzelnes Dokument belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist. U.a. sind folgende Positionen beinhaltet:

- Einlagen bei Banken;
- an Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Kredite;
- Forderungen aus Reverse-Repос oder Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung. Bezüglich des Gegenpostens zu von den Verbriefungszweckgesellschaften erworbenen Wertpapieren oder zur Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung siehe Position HV1 210.
- Schuldscheine und ähnliche Urkunden im Bestand, die Schuldversprechen im Sinne von §780 BGB darstellen.¹⁶

Hierunter fallen auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Fremdwährungsbanknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden (Kassenbestand).

MFIs siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien

Position HV1 020 Verbriefte Kredite

Mittel, die an Schuldner verliehen wurden und von der berichtspflichtigen Verbriefungszweckgesellschaft vom Originator im Wege einer „traditionellen“ oder „sonstigen Verbriefungstransaktion“ erworben werden. Die hier zu zeigenden Mittel sind entweder nicht durch Papiere verbrieft oder lediglich durch ein einziges Papier belegt, selbst wenn es börsenfähig geworden ist (Buchforderungen).

Verbriefungszweckgesellschaften zeigen das verbrieftes Kreditportfolio in ihrer FVC-Statistik-Meldung. Dies geschieht unabhängig davon, ob die jeweils vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Kredite in der Bilanz des Originators vorsieht oder ob es dort zu einem Bilanzabgang kommt.

Die Position „verbriefte Kredite“ beinhaltet u.a.:

- **Wechselkredite**

¹⁶ Hierzu zählen auch die „Certificates Of Indebtedness“, die die KfW Bankengruppe im Rahmen des Betriebs ihrer Verbriefungsplattformen PROMISE und PROVIDE sowie sonstiger von ihr begleiteten synthetischen Verbriefungstransaktionen ausgegeben hat.

- **Finanzierungs-Leasinggeschäfte** mit Dritten: Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines Gebrauchsguts (nachfolgend der „Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten (nachfolgend der „Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Gebrauchsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt, durch welche ein Leasingnehmer das Gebrauchsgut käuflich erwerben kann. Von einem als Leasinggeber auftretenden Originator geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen. Die Aktiva (Gebrauchsgüter), die dem Leasingnehmer geliehen wurden, dürfen nicht ausgewiesen werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden: Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als notleidend einzustufen sind.
- **Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren:** Bestände an Wertpapieren außer Aktien sowie sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.
- **Handelbare Kredite:** De facto handelbar gewordene Kredite sind unter der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen, solange sie weiterhin lediglich durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden.
- **Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten:** Nachrangige Schuldtitel verschaffen einen untergeordneten Forderungsanspruch gegenüber der emittierenden Institution, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen, z.B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen entweder als „Kredite“ oder „~~Wertpapiere außer Aktien~~Schuldverschreibungen“ entsprechend der Art des Finanzinstruments einzustufen. In Fällen, in denen Bestände an sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit zusammengefasst in einem Wert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert unter der Position „~~Wertpapiere außer Aktien~~Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen überwiegend in Form von Wertpapieren vorkommen.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 030 ~~Wertpapiere außer Aktien~~Schuldverschreibungen

Bestände an ~~Wertpapieren~~Schuldverschreibungen außer „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen.

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Hierunter fallen:

- Bestände an Wertpapieren (bzw. Wertrechten), die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht an einem festen oder vertraglich vereinbarten Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen (Schuldverschreibungen);
- nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen.

Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen eines Wertpapierpensions-/Repogeschäfts verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers bzw. des in Pension gebenden und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers ausgewiesen, wenn eine feste Verpflichtung zur Rückabwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht (echtes Pensionsgeschäft; siehe auch Position HV1

210). Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere, so ist dies als **Leerverkauf** zu erfassen und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio auszuweisen.

Die Bestände an ~~Wertpapieren außer Aktien~~Schuldverschreibungen sind nach Laufzeit zu untergliedern. Diese Position beinhaltet ~~Wertpapiere außer Aktien~~Schuldverschreibungen, die einer Verbriefung zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der ~~Wertpapiere~~Schuldverschreibungen in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt.

Position HV 040 Sonstige verbrieft Aktiva

Diese Position beinhaltet verbrieft Vermögensgegenstände, die nicht in den Positionen HV1 020 und HV1 030 enthalten sind, ungeachtet dessen, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Vermögensgegenstände in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt. Darunter könnten – sofern der in Deutschland geltende Rechtsrahmen dies ermöglicht – z.B. fallen: Steuerforderungen, Warenkredite, Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus Werkverträgen oder Dienstleistungen.

Position HV1 050 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Hierunter fallen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.¹⁷

Position HV1 060 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 070 Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)

Hierzu gehören auch Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Position HV1 080 Sonstige Aktiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten;
- aufgelaufene Zinsforderungen aus ~~Wertpapieren außer Aktien~~Schuldverschreibungen;
- aufgelaufene Mietzinsforderungen aus nichtfinanziellen Vermögenswerten (einschließlich Sachanlagen);
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 085 gesondert anzugeben,

¹⁷ In der Sektorengliederung des ESVG [20104995](#) gibt es Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Unter Quasi-Kapitalgesellschaften versteht man „Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Sie müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Z.B. rechtlich unselbständige Niederlassungen von ausländischen monetären Finanzinstituten. Wenn im Folgenden von Kapitalgesellschaften die Rede ist, sind Quasi-Kapitalgesellschaften immer einbezogen.

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 085 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 080, HV1 250 und HV1 255

Position HV1 150 Summe der Aktiva

Position HV1 210 Erhaltene Kredite und Einlagen

Beträge, die die Verbriefungszweckgesellschaften Gläubigern schulden, sofern es sich nicht um ausgegebene Schuldverschreibungen (Position HV1 220) handelt. Zu den aufgenommenen Krediten und Einlagen gehören:

- **aufgenommene Kredite:** Kredite, die berichtenden Verbriefungszweckgesellschaften gewährt werden und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist;
- **nicht börsenfähige Schuldtitel, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden.** Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapiere;
- **Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften**

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte;

Position HV1 212: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 213: davon über 1 Jahr

Position HV1 220 Ausgegebene Schuldverschreibungen

Wertpapierschuldverschreibungen, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden, außer „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ (Position HV1 230 Kapital und Rücklagen); dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen (Schuldverschreibungen).

Sie beinhalten unter anderem in folgenden Formen ausgegebene Wertpapiere:

- ABS-Anleihen
- Credit-Linked Notes
- Versicherungsgebundene Wertpapiere

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Bankenstatistik Richtlinien, II. Fristengliederung

Position HV1 221: davon: bis zu 1 Jahr**Position HV1 222: davon über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren****Position HV1 223: über 2 Jahren****Position HV1 230 Kapital und Rücklagen**

Für die Zwecke des Berichtssystems umfasst diese Kategorie die Beträge aus der Ausgabe von Beteiligungskapital durch die Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an der Verbriefungszweckgesellschaft und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an ihren Gewinnen sowie einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbriefen. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen. Diese Position umfasst:

- gezeichnetes Kapital,
- nicht ausgeschüttete Gewinne oder sonstige Eigenmittel,
- Einzel- und allgemeine Rückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Aktiva,
- Verbriefungsfondsanteile.

Position HV1 240 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 250 Sonstige Passiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen;
- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen;
- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen, d.h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.;
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d.h. Pensionen, Dividenden usw.;
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung;
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 255 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbrieftter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 255 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 250, HV1 256, HV1 080 und HV1 085

Position HV1 256 darunter: „Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen“

Siehe Positionen HV1 250, HV1 255, HV1 080 und HV1 085

Position HV1 350 Summe der Passiva

Position HV1 800 Nachrichtlich: Verbriefungstyp

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine synthetische Kreditrisiken (Kennziffer 1), eine traditionelle Kreditrisiken (Kennziffer 2), Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation) (Kennziffer 3) oder eine sonstige Verbriefung (Kennziffer 34) handelt.

Siehe Punkt I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Position HV1 810 Nachrichtlich: Gesamtvolumen einer synthetischen Verbriefung

Wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Verbriefung handelt, ist das fortgeschriebene Gesamtvolumen der Verbriefung, d.h. die Summe aus dem kapitalgedeckten (funded) und dem nicht kapitalgedeckten (unfunded) Teil, anzugeben.

Position HV1 820 Einzelwertberichtigungen

Hier sind die während der Berichtsperiode auf die Position HV1 020 „Verbriefte Kredite“ gebildeten Einzelwertberichtigungen (write-offs/write-downs) anzugeben.

Sofern es sich um traditionelle Verbriefung von Krediten mit einer Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland als Servicer handelt, muss ein konsistenter Ausweis zwischen den in den Anlagen P1 bzw. S1 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Banken (MFIs) und den FVC-Statistik-Meldungspositionen HV1 020 und HV1 820 gewährleistet sein.

Es gilt folgende Vorzeichenregel: Abschreibungen werden als negativer (-), Zuschreibungen als positiver Wert (+) gemeldet.

Position HV1 830 Datenquelle für Werte in Position HV1 020

Siehe „Meldeschemata und Formal- und Abstimmprüfungen“, „3. Abstimmgleichungen“ siehe <http://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik) > Abstimmgleichungen für Formalprüfungen

Richtlinien zu den Meldeschemata A1, A2 und A3 zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

I. Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz

Hier sind die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz untergliedert nach Sitzland des Gläubigers bzw. Schuldners und nach Laufzeiten anzugeben. ~~Darüber hinaus sind die verbrieften Kredite (HV1 020) an sonstige Unternehmen nach Laufzeiten gegliedert zu melden.~~

MFI (monetäre Finanzinstitute), Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften (FVC), öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften unternehmen und Altersvorsorgeeinrichtungen), sonstige Unternehmen, Privatpersonen siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Laufzeiten siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung Inland
Ausland siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren
Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A1 100 darunterdavon: an MFI

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber monetären Finanzinstituten (MFI) zu zeigen.

Zeile A1 101 darunterdavon: an Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeile A1 102 davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeilen A1 150200 bis A1 250

Hier sind die in Position HV1 020 „Verbrieft Kredite“ enthaltenen Beträge untergliedert nach Sektor und Sitzland des Originators bzw. des verbriefenden (Rück)Versicherungsunternehmens zu zeigen. Bei Kreditforderungen an sonstige Unternehmen ist zusätzlich eine Laufzeituntergliederung erforderlich. ~~deren Originator ein monetäres Finanzinstitut mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist.~~ Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für den EWU-MFI-Originator übernimmt, dann sind die im Rahmen der BISTA-Anlagen P1 und S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Diese Beträge sind dann nach den Schuldnern gegliedert anzugeben:

Zeile A1 155 und A1 205 davon: Kredite an Banken (MFIs)

Zeile A1 160 und A1 210 darunterdavon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)

Hierunter fallen Kredite an Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen.

Zeile A1 175 und A1 215 davon: Kredite an Investmentvermögen

Zeile A1 180 und A1 220 davon: Kredite an sonstige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen und ohne Versicherungsunternehmen)

Zeile A1 185 und A1 230 davon: Kredite an Versicherungsunternehmen

Hierunter fallen Kredite an Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen.

~~Zeile A1 220 darunter: Kredite an sonstige Finanzierungsinstitutionen~~

~~Zeile A1 230 darunter: Kredite an Versicherungsunternehmen~~

~~einschließlich Kredite an Altersvorsorgeeinrichtungen Pensionskassen~~

Zeile A1 190 und A1 240 darunter: Kredite an sonstige Unternehmen¹⁸

Die Bezeichnung „sonstige Unternehmen“ entspricht im ESVG 2010 den „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“.

Zeile A1 241 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 242 über 1 Jahr bis zu 5 Jahren

Zeile A1 243 über 5 Jahren

Zeile A1 250 darunterdavon: Kredite an Privatpersonen

einschließlich Kredite an Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Zeilen A1 300 bis A1 326

Hier sind die in Position HV1 030 „Wertpapiere außer AktienSchuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen nach dem Sektor des Emittenten und nach Laufzeiten gegliedert anzugeben.

Zeile A1 400 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 050 „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ enthaltenen Beträge an von Verbriefungszweckgesellschaften begebenen Titeln anzugeben.

Zeile A1 600 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 210 „Erhaltene Kredite und Einlagen“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften nach Sitzland und Laufzeit auszuweisen.

¹⁸ Die Bezeichnung „sonstige Unternehmen“ entspricht im ESVG 2010 den „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“.

Zeile A1 602 bis zu 1 Jahr**Zeile A1 603 über 1 Jahr****II. Meldeschema A2****Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises**

Hier ist anzugeben, inwieweit die in HV1 020 „verbriefte Kredite“ ausgewiesenen Beträge ursprünglich von Originatoren stammen, die keine MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet sind. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für (a) einen in der EWU ansässigen Originator, der keinen MFI-Status hat oder (b) einen außerhalb der EWU ansässigen Originator übernimmt, sind die im Rahmen der BISTA-Anlage S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Darüber hinaus ist zu melden, welche Originatoren die in der Position HV1 040 „sonstige verbrieftete Aktiva“ enthaltenen Beträge ursprünglich ausgereicht haben.

Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften, öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen, sonstige Unternehmen, Inland, Ausland siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A2 100 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 110 darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Unter Versicherungsunternehmen sind Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen zu subsumieren.

Zeile A2 120 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist**Zeile A2 130 darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets hat**

Hierunter sind Originatoren aus allen Sektoren, die ihren Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets haben, aufzuführen, d.h. sowohl Banken als auch Nichtbanken.

Zeile A2 200 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 210 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

III. Meldeschema A3

Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220

In diesem Meldeschema sind die Wertpapierkennnummern (International Securities Identification Number – ISIN) der in der Position HV1 220 „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Meldung ist zu Beginn der Transaktion sowie bei weiteren – zeitlich nachgelagerten – Wertpapier-Emissionen erforderlich.

Spalte 1: in Position HV1 221 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr anzugeben.

Spalte 2: in Position HV1 222 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu zwei Jahren anzugeben.

Spalte 3: in Position HV1 223 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren anzugeben.

Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Meldeschema	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/der Anlage	Seite
HV1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	HV1	584
A1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen des statistischen	A1	583

	Ausweises		
A2	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises	A2	585
A3	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220	A3	587